

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 17. Dezember

1845.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2643. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. September 1845, betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen.
- Nr. 2644. Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Oktober 1845, betreffend die Abänderung des § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844, in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventionen.
- Nr. 2645. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. November 1845, wegen Abänderung des § 109 des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836.
- Nr. 2646. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7. November 1845, betreffend die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen.
- Nr. 2647. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838. D. d. 7. November 1845.
- Nr. 2648. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.
- Nr. 2649. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845.
- Nr. 2650. Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. November 1845, wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Exekution.

- Nr. 2651. Bekanntmachung über die unterm 17. Oktober 1845 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Briezen nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 20. November 1845; und
- Nr. 2652. Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. November 1845, wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangszollsätze von dem auf der Weichsel und Niemen transsitirenden Getreide während der Tarisperiode von 1846 bis 1848.

## V e r o r d n u n g,

den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eisenbahn = Betriebe und zum Schutze der Eisenbahn = Anlagen gegen Beschädigungen, wird hiermit auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn = Unternehmungen vom 3. November 1838 was folgt, verordnet:

### § 1.

Die Eisenbahn = Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts = Vorstande Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes, so wie der Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör ist den vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts = Beamten übertragen, deren Anweisung bei Ausübung der gedachten Functionen unweigerlich Folge zu leisten ist.

### § 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, ausser an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

### § 3.

Ohne Erlaubnißkarte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

### § 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.



## § 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

## § 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen, ist verboten.

## § 7.

Die bloß zu Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Andern ist deren Benutzung verboten.

## § 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markspfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluss-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten, wo keine Markspfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

## § 9.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des § 18 zu ahnden.

## § 10.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

## § 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

## § 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Gesellschafts-Beamten (§ 1) sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

## § 13.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Gesellschafts-Vorstande getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

## § 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

## § 15.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

## § 16.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

## § 17.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

## § 18.

Wer den in den §§ 2 bis 13 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

## § 19.

Die Gesellschafts-Beamten § 1 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 18) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

## § 20.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 19) finden sowohl auf die schon in Betrieb stehenden Eisenbahnen, als auch auf diejenigen, welche in der Folge in Betrieb gesetzt werden, nach Eröffnung derselben, gleichmäßig Anwendung.

Berlin, den 17. November 1845.

Der Finanz-Minister.

gez. Flottwell.

Für den Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Manteuffel.



Das erledigte Königl. Preussische General-Konsulat in Warschau wird einstweilen durch den Königl. Legations-Rath Balan versehen.

Breslau, den 25. November 1845.

I.

---

### Bekanntmachung.

Auch im Jahre 1846 werden die Kassentage bei unserm Judicial- und Pupillar-Depositum am Donnerstage jeder Woche abgehalten werden. Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 6. Dezember 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

---

### Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz hat auf unseren Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Patrunky in Beuthen a. d. Oder, zum Superintendenten für die Diözese Freystadt ernannt und demselben unter dem 15. d. M. die desfallige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Dezember 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.  
Graf zu Stolberg.

---

### Bekanntmachung.

Nachdem des Herrn Geheimen Staats-Ministers zc. Eichhorn Excellenz auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Roth in Erdmannsdorf zum Superintendenten für die Diözese Hirschberg ernannt und demselben unter dem 18. v. M. die desfallige Bestallung ertheilt hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.  
Graf zu Stolberg.

---

### Bekanntmachung.

Die Ausreichung der, über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich Dezember 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nr. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) und der Aller-

höchsten Cabinets-Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons, und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. bis zum 21. Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage,

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Comptoire des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp., Blücherplatz Nr. 17, Statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interimschein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. Oktober 1845.

## Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weißholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

- Nr. 157 und 158 à 1000 Rthlr.
- = 1328. 1329. 1330 und 1331 à 500 Rthlr.
- = 3634. 3635. 3636. 3637. 3639. 4463 und 4464 à 200 Rthlr.
- = 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 Rthlr.
- = 22,589 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp.



zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845. —

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem der zwischen Trebnitz und Prausnitz belegene Theil der Posen-Lissa-Breslauer Chaussee im Baue vollendet und fahrbar ist, wird für die Benutzung dieser Chausseestrecke bei der unweit Schimmerau errichteten Empfangsstelle vom 15. d. M. ab, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 und nach dem Sage für eine und eine halbe Meile erhoben werden, welches hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath  
Riemann.

## Personal = Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro November 1845.

### I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor Hübner zu Frankenstein zum Land- und Stadtgerichts-Rath;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Winkler zu Glogau zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten der Kreise Habelschwerdt und Glas — bei letzteren jedoch widerruflich — mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt, und zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts Breslau;
- 3) die Auskultatoren Taub und Scheurich zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;
- 4) die Rechts-Candidaten Graf v. Matuszka, Hammer und v. Wenckstern zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Pehold zum Aktuarium, Registrator und Kanzlisten bei dem Stadt-Gericht zu Waldenburg;
- 6) der Civil-Supernumerarius Hanisch zum Hülf-Aktuarium bei dem Land- und Stadtgericht zu Volkenhajn.

II. Dem Kreis-Justizrath v. Kujawa zu Nimptsch sind bei der auf Ansuchen erfolgten Entlassung des Kreis-Justiz-Raths Thomas zu Reichenbach die Kreisjustizrätlichen Geschäfte im Reichenbacher Kreise interimistisch übertragen worden.

III. Dem Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Direktor Hofrath Pantell ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums der rothe Adlerorden 4ter Klasse Allerhöchstden verliehen worden.

#### IV. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Auskultator Graf v. Strachwitz an das Ober-Landesgericht zu Glogau;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Registrator Hasselmann zu Frankenstein in gleicher Eigenschaft an das hiesige Landgericht;
- 3) der Aktuaris Klose zu Waldenburg als Registrator und Bureau-Vorsteher an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 4) der Gerichtsdiener und Executor Krüggell zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brieg.

#### V. Ausgeschieden:

- 1) der Ober-Landesgerichts-Auskultator Thilo
  - 2) der Hilfs-Aktuaris Geyer zu Volkenhain
- } auf eigenes Ansuchen.

#### VI. Gestorben:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Nising.

### Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Rohrau	Dhlau	Land- und Stadtgerichts-Rath Reichardt in Dhlau	Referendarius Guhrauer in Breslau.



## Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Altschreitnig Grüneiche Fischerau Leerbeutel Wilhelmsruh Gnichwitz	Linke, Karl	Schmiedemeister	Altschreitnig.
	Lindner, Adolph	Wirthschafts-Inspektor	Gnichwitz.
Kreis Reichenbach.			
Peiskersdorf	Rausch, Wilhelm	Gerichtsschreiber	Peiskersdorf.
Kreis Wartenberg.			
Buckowine Königswille Wegersdorf Annenthal	Schreiner, Ernst Wilhelm Gottlob	Schullehrer	Buckowine.

## C h r o n i k.

Der Bureau-Assistent Pedell hieselbst ist zum wirklichen Regierungs-Secretair, und der Militair-Supernumerarius Weiß zum Bureau-Assistenten ernannt.

In Neurode der Posthalter Hentschel als besoldeter Rathmann und Kämmerer auf sechs Jahre bestätigt;

der zeitherige Curatus Joseph Hübner bei St. Adalbert in Breslau ist zum Pfarrer in Cattern, Kreis Breslau, befördert; und

der bisherige interimistische Lehrer Dr. Moriz Winkler zum ordentlichen Lehrer am königlichen katholischen Gymnasio zu Dppeln ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Schreibendorf, Anders, als evangelischer Schullehrer und Organist in Allerheiligen, Delösches Kreises, bestellt.

Die vormaligen Unteroffiziere Czerny und Woitas nach bestandenen Probedienst als Aufseher an der Strafanstalt zu Brieg definitiv angestellt.

**Berichtigungen.** Der Kaufmann Pelz in Habelschwerdt ist nicht, wie im Amtsblatt Stück 50 S. 375 irrthümlich erwähnt worden, als Bürgermeister, sondern als unbeförderter Rathmann bestätigt.

In dem 49sten Stücke S. 370 des Amtsblatts soll es statt trockenen „kranken“ Kartoffeln heißen.

### B e r m ä c h t n i s s e .

Der Pastor Scholz zu Gäbersdorf, Striegauischen Kreises, hat zum Andenken an sein kürzlich gefeiertes 50jähriges Amts-Jubiläum . . . . . 100 Rthlr. bestimmt, von welchem Kapital die Zinsen jährlich an die ärmsten Einwohner zu Gäbersdorf vertheilt werden sollen.

Die zu Groß-Jenkwig, Briegischen Kreises, verstorbene Auszügler-Wittwe Winkler, geborne Herrmann: der dortigen Kirche ein Legat von . . . . . 65 Rthlr.